Revisionsbegründungsfrist staffeln!

Am 21.04.2020 ließ das *OLG München* verlautbaren, dass das im sog. NSU-Prozess nach 438 Tagen Verhandlungsdauer am 11.07.2018 gesprochene Urteil nunmehr zu den Akten genommen sei und den revisionsführenden Verfahrensbeteiligten in Kürze zugestellt werde.

Das war fast eine Punktlandung; die Absetzungsfrist für das Urteil wäre nach 93 Wochen, also nach fast zwei Jahren, einen Tag später, am 22.04.2020, abgelaufen. Dem Vernehmen nach umfasst das Urteil 3.025 Seiten; das Hauptverhandlungsprotokoll soll in 44 Leitzordnern niedergelegt sein. Nunmehr hatte es die Verteidigung – wie auch die revisionsführende Bundesanwaltschaft – in der Hand, innerhalb der nicht verlängerbaren einmonatigen Begründungsfrist die Revision gegen das Urteil zu führen. Offensichtlicher kann die Asymmetrie der Gestaltungs- bzw. Verfahrensmacht für die Beteiligten des Revisionsverfahrens nicht mehr werden; die schrille Dissonanz zwischen Urteilsabsetzungs- und Revisionsbegründungsfrist wird gerade in diesem Verfahren überdeutlich.

Sicherlich, die Sachrüge kann mit einem Satz erhoben und außerhalb der Frist begründet werden. Für die Verfahrensrügen allerdings gilt die Frist – und erdrückende Anforderungen der Rechtsprechung an die Vollständigkeit des Vortrags. Hier kollidiert – crescendo – die starre Frist mit den strengen Formalanforderungen der Rechtsprechung an die erhobene Rüge. Rechtliches Gehör und faires Verfahren (Art. 103 Abs. 1, 19 Abs. 4 GG) sollten – sofern es sich nicht nur um die Sonntagskleider des Rechtsstaats handeln darf – anders aussehen: konventionsrechtlich imprägniert (Art. 6 Abs. 3b EMRK) beinhalten diese auch die Garantie ausreichender Zeit und Gelegenheit für die Vorbereitung der Verteidigung einer angeklagten Person; dies gilt auch für den Instanzenzug.

Vollkommen zu Recht forderte daher der 43. Strafverteidiger(Innen)tag in den *Regensburger Thesen* als »fast selbsterklärend« die Harmonisierung der Revisionsbegründungs- und Urteilsabsetzungsfrist: Wenn Strafrecht nicht (nur) gesellschaftliche Repression sein soll, sondern die Garantie grundlegender Strukturen des Rechts als objektive Struktur der Gesellschaft beinhaltet, dann müssen sich im Strafverfahren grundlegende Organisationsprinzipien des Rechts widerspiegeln. Für den hiesigen Zusammenhang bedeutet dies die selbstverständliche Forderung nach der Gleichverteilung von Gestaltungsmacht im Revisionsverfahren. Anderenfalls wäre die Revisionsrechtsprechung nicht die institutionalisierte Garantie des Rechtsgesprächs, sondern nur das obrigkeitsstaatliche Instrument zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung.

Da jedoch das *BVerfG* – anders als der österreichische *Verfassungsgerichtshof* in vergleichbarer Rechtslage – sich bisher nicht in der Lage sah, die starre Frist aufzubrechen, ist hier der Gesetzgeber gefragt. Jeder Grund, der für die Staffelung der Absetzungsfrist sprach, spricht auch für die Staffelung der Revisionsbegründungsfrist. Dieses ist nicht nur im Interesse der Verteidigung, sondern im Interesse der Revisionsrechtsprechung: Das Rechtssystem in der Gesellschaft der Moderne ist, wie jedes andere gesellschaftliche Teilsystem, auf eine (Beobachtungs-)Ebene der reflexiven Kommunikation angewiesen. Bestandteil dieser Ebene der reflexiven Kommunikation im Rechtssystem ist die Revisionsrechtsprechung – nicht aber, wenn sie als obrigkeitsstaatlicher Monolog ausgestaltet ist.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Müssig, Bonn

StV 12 · 2020